

**Unterjährige Änderung zur  
Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

Die MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft hat seit der letzten Entsprechungserklärung vom April 2010 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 neben den in der Entsprechungserklärung vom April 2010 aufgeführten Ausnahmen mit folgender weiterer Ausnahme entsprochen.

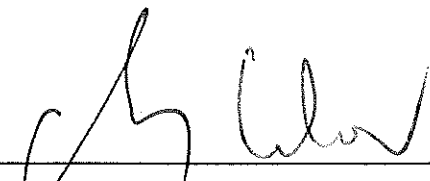
- 6.6 Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

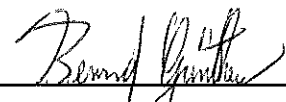
Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate-Governance-Bericht enthalten sein.

Wie die Gesellschaft nunmehr festgestellt hat, sind die Angaben zum Anteilsbesitz gemäß Ziffer 6.6 des Kodex im Corporate-Governance-Bericht nicht enthalten. Die Gesellschaft wird die Angaben künftig mitteilen.

Siehe auch Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG im elektronischen Bundesanzeiger vom 14. Februar 2011.

Berlin, im Februar 2011

  
\_\_\_\_\_  
Vorstand  
MATERNUS-Kliniken AG

  
\_\_\_\_\_  
Aufsichtsrat  
MATERNUS-Kliniken AG